



Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Baulinienplan Im Berg

Bau- und Strassenlinienplan Steinweg

Mutation Parzelle Nr. 2122



Steingrubenweg (Quelle: Jermann AG)

Planungsstand

Beschluss Gemeinderat

Auftrag

51.1.0181

Datum

5. Mai 2020

Inhalt

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1	Vorprüfungsverfahren	3
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens	3
2	Kantonale Stellungnahme	4
2.1	Philippe Pfister, Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung	4
3	Beschlussfassung Stellungnahme Vorprüfungsbericht	7

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	pen	23.04.2020	1. Fassung

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Parzelle Nr. 2122 der Bau- und Strassenlinien bestehend aus:

- Baulinienplan «Im Berg» / Bau- und Strassenlinienplan «Steinweg, Mutation Parzelle Nr. 2122»
- Zugehöriger Planungsbericht

wurden am 27. Februar 2020 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 17. April 2020.

2 Kantonale Stellungnahme

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2.1 Philippe Pfister, Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung

Stellungnahme vom 17. April 2020

Allgemeines

Zwingende Vorgabe	[...] Eine Genehmigung kann angesichts der im Planungsbericht geschilderten Dringlichkeit nur ausnahmsweise sowie unter der Auflage in Aussicht gestellt werden, dass die aktuelle Planung lückenlos mit der laufenden Gesamtrevision koordiniert wird (Koordinationspflicht, Art. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG]). [...]
Stellungnahme	<p>Dem Gemeinderat ist klar, dass er die Koordination der einzelnen Planungen gewährleisten muss und für die Gleichbehandlung der Bevölkerung verantwortlich ist. Es liegt ihm fern, willkürliche Handlungen zur Begünstigung von Partikularinteressen zu fördern.</p> <p>Die vorliegende Mutation wurde mit dem Konzept der Gesamtrevision abgestimmt. Die zuständigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie das zuständige Planungsbüro der Gesamtrevision sind über den zeitlichen Vorzug dieser Planung informiert und werden dies im weiteren Verfahren zur Revision berücksichtigen.</p> <p>Der Planungsbericht wird dahingehend ergänzt, dass die Wichtigkeit der Koordination mit der Gesamtrevision nochmals unterstrichen wird.</p>

Bau- und Strassenlinienplan

Strassenlinien Steingrubenweg

Zwingende Vorgabe	[...] Der Steingrubenweg ist im Strassennetzplan (RRB Nr. 1083 vom 15. August 2017) als Fussweg enthalten. Basierend darauf ist die Festlegung von Strassenlinien grundsätzlich möglich. Es fehlt jedoch eine vertiefte Interessenabwägung, die für die Festlegung der Strassenlinien an dieser Stelle zwingend erforderlich ist. [...]
Stellungnahme	Die Interessensabwägung im Planungsbericht wird ergänzt.
Hinweis	[...] Entgegen der Darstellung im Planungsbericht (S. 13) wurden mit dem Baulinienplan «Im Berg» vom 15. Januar 1937 am Steingrubenweg keine Strassenlinien festgelegt.
Stellungnahme	Im Vorprüfungsbericht zur Mutation Kirchgasse wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Strassenlinien zu behandeln sind, da der Baulinienplan «Im Berg» von 1937 entgegen seiner Bezeichnung auch Angaben über bestehende und neu anzulegende Verkehrsflächen macht. Dieser Hinweis steht offensichtlich im Widerspruch zu der damaligen Aussage. Daher verzichten wir auf eine Anpassung des Planungsberichts und verweisen auf den Vorprüfungsbericht vom 27.11.2018.

Waldbaulinie

Zwingende Vorgabe	[...] Soll der gesetzliche Waldabstand von 20 m (§ 95 Abs. 1 lit. e Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft [RBG]) mit einer Baulinie unterschritten werden, sind die örtlichen Waldverhältnisse (Waldfunktionen, Waldgefahren) zu berücksichtigen. Aus den eingereichten Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Waldverhältnisse bei der Neufestlegung der Waldbaulinie berücksichtigt wurden (Interessenabwägung). [...] Der Planungsbericht ist entsprechend zu ergänzen. [...]
Stellungnahme	Die Interessensabwägung im Planungsbericht wird ergänzt.

Waldgrenze

Zwingende Vorgabe	Zum Zeitpunkt der Genehmigung muss der Nachweis über die erfolgte Waldfeststellung erbracht werden. Die aktuelle Planung ist mit dem Waldfeststellungsverfahren entsprechend zu koordinieren.
Stellungnahme	Wie im Planungsbericht S. 18 erwähnt, besteht der Kontakt zum zuständigen Kreisforstingenieur Luzius Fischer bereits. Herrn Fischer ist klar, dass hier noch eine Pendeuz seinerseits besteht. Er wird das Verfahren so bald als möglich einleiten. Leider kann er aus Gründen der vorhandenen Ressourcen noch keine Aussage machen, wann die Anpassung der statischen Waldgrenze erfolgt. Es wurde jedoch schon mit der Parzellierung in diesem Gebiet festgelegt, wie die neue statische Waldgrenze verlaufen wird.
Empfehlung	Die Darstellung der aktuell gültigen Waldgrenze im Bau- und Strassenlinienplan ist in Bezug auf die Vermassung der Waldbaulinien missverständlich. Wir empfehlen, den künftigen Verlauf der Waldgrenze gemäss der in Aussicht gestellten Änderungsverfügung orientierend im Plan darzustellen.
Stellungnahme	Der Empfehlung wird nachgekommen. Der künftige Verlauf der statischen Waldgrenze wird im orientierenden Inhalt ergänzt.

Planungs- und Begleitbericht

Kapitel 2 «Allgemeines zur Parzelle Nr. 2122»

Zwingende Vorgabe	Hinweis auf zwei Schreibfehler (topologisch zu topographisch)
Stellungnahme	Die Schreibfehler werden korrigiert.

Kapitel 4.2 «Bestandteile der Mutation Parzelle Nr. 2122»

Zwingende Vorgabe	Der Strassenbaulinienabstand entlang des Steingrubenwegs weicht vom Planungsgrundsatz der Gesamtrevision zu Baulinien an Fusswegen ab. Begründet wird die Abweichung mit der Reduktion des Einflusses der neuen Bauten auf den Fussweg
-------------------	--

und damit, dass ein besserer Übergang zwischen Siedlung und Landschaft erreicht werde (Planungsbericht S. 13). Wie unter Ziff. 1 dargelegt, müssen die aktuell festgelegten Baulinien in der Gesamtrevision unverändert übernommen werden. Damit eine lückenlose Abstimmung mit der Gesamtrevision gewährleistet ist (Koordinationspflicht, Art. 1 RPG), muss im Planungsbericht dargelegt werden, welchen Einfluss der vorgesehene Baulinienabstand auf die spätere Festlegung der Baulinien entlang des weiteren Verlaufs des Steingrubenwegs hat, insbesondere bezgl. der Wahrung des Gebots der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 BV) und des Willkürverbots (Art. 9 BV).

- Stellungnahme Der Planungsbericht wird um die entsprechenden Erläuterungen ergänzt.
Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Situation mit einem Fussweg zwischen einer Naturschutzzone und Baugebiet in dieser Konstellation in Münchenstein einzigartig ist. Daher hat die Abweichung vom Konzept nur Auswirkungen auf die Parzellen entlang des Steingrubenwegs.
- Empfehlung Für ein besseres Verständnis empfehlen wir, auf S. 13 des Planungsberichts die Planungsgrundsätze des Konzepts der Gesamtrevision für den Steinweg kurz aufzuführen (analog zu S. 20 im Planungsbericht).
- Stellungnahme Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.

Kapitel 6.3 «Übergeordnete Interessen»

- Zwingende Vorgabe Das Kapitel ist im Sinne der Ausführungen unter Ziff. 2.1 anzupassen.
- Stellungnahme Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.

3 Beschlussfassung Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Dieser Bericht wurde vom Gemeinderat Münchenstein gutgeheissen.

Münchenstein, den 07.05.2020

Der Gemeindepräsident


Giorgio Lüthi



Der Geschäftsleiter

